



Kernenergieverordnung (KEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Er umfasst auch die Sicherheit und die Sicherung von leittechnischen und informationstechnischen Systemen der Kernanlagen (IT-Sicherheit).

Art. 9a Anforderungen an den Schutz gegen Cyberbedrohungen

¹ Bei Kernanlagen sind Schutzmassnahmen gegen Cyberbedrohungen zu treffen.

² Das ENSI wird beauftragt, spezifische Vorgaben für den Schutz gegen Cyberbedrohungen in Richtlinien zu regeln.

*Art. 9b Konzeption und Umsetzung von Sicherheits- und
Sicherungsmassnahmen*

Die Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen müssen so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.

Art. 30 Abs. 4

⁴ Er hat eine Stelle für den technischen Betrieb der Kernanlage zu bezeichnen, die mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet ist und für die Entscheide in Bezug auf die Sicherheit und die Sicherung einschliesslich der IT-Sicherheit verantwortlich ist.

¹ SR 732.11

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Bewilligungsinhaber hat die Entwicklung der fachbezogenen Wissenschaft, insbesondere Erkenntnisse aus der Forschung, zu verfolgen und zu prüfen, inwieweit daraus Erkenntnisse für die Sicherheit und die Sicherung der eigenen Anlage abgeleitet werden können.

Art. 62 Bst. a

Der Gesuchsteller für eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager hat zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen nach Artikel 23 einen Bericht mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. einen Vergleich der zur Auswahl stehenden Optionen hinsichtlich der Sicherheit und der Sicherung des geplanten Tiefenlagers;

II

Anhang 5 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Periodische Berichterstattung

Zeile «Monatsbericht» ersetzen

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
Monatsbericht	Bericht der Kernkraftwerke über den Betrieb der Monat Anlage und Vergleichsdarstellungen mit früheren Monaten (Trends), insbesondere über den Betrieb, die Sicherheit und die Sicherung, Chemie, den Strahlenschutz, mit Angaben über die Personendosimetrie, die Abgaben radioaktiver Stoffe, die radioaktiven Abfälle, Ereignisse und Befunde, Organisation, Personal und Ausbildung sowie Projekte, Analysen, Rückfluss aus Betriebserfahrungen, Ereignisse in vergleichbaren Anlagen, Tätigkeiten und Ergebnisse der Instandhaltung. Einzureichen bis spätestens zum Ende des Folge-monats.	